

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Lieferungen und Leistungen der Firma Balance Werbemittelkonzeptionen Andreas Heß (im folgenden Lieferant genannt) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen:
2. Ein Stillschweigen des Lieferanten auf anderslautende Bestimmungen des Bestellers ist nicht als Einverständnis mit dessen Bedingungen anzusehen; deren Geltung wird widersprochen. Jede Abweichung von den Bedingungen des Lieferanten kann somit zu einer Ablehnung des Auftrages führen. Die Entgegennahme von Lieferungen des Lieferanten, auch unter Vorbehalt, gilt als Einverständnis mit dessen Bedingungen.
3. Abweichende Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

1. Alle Angebote des Lieferanten erfolgen freibleibend, haben jedoch, vorbehaltlich der Preisänderungen der Vorlieferanten, 30 Tage Gültigkeit ab Angebotsdatum. Der zwischenzeitliche Abverkauf bleibt vorbehalten.
2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages oder dieser Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten um Gültigkeit zu erlangen.
3. Muster und Warenproben sind lediglich Orientierungsmuster. Bei einem Kauf nach Muster oder Probe gelten die Eigenschaften des Muster oder der Probe für die Gesamtlieferung als nicht zugesichert.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Verkaufspreise des Lieferanten gelten ab Werk der Vorlieferanten und Veredler, zuzüglich aller anfallenden Nebenkosten, wie z.B. Handlingskosten, Konfektionierungskosten, sowie Kosten für Verpackungsmaterial und Versandkosten.
2. Der Zahlungsanspruch des Lieferanten wird mit der Bereitstellung der bestellten Waren beim Lieferanten oder dessen Vorlieferanten für den Besteller fällig.
3. Bei Werbeanbringungen fallen Nebenkosten für Satz- und Reinzeichnungsarbeiten (Erstellung und Überarbeitung von Druckvorlagen), Filmerstellung, Druckvorkosten (Siebe, Klischees, Stickkarten, Scans für Lasergravuren, Maschineneinrichtkosten, u.s.w.), Druckkosten und Andruckmuster, an. Diese werden nach Aufwand berechnet.
4. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen netto zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 10 Werktagen gewährt der Lieferant einen Skontoabzug von 2% auf die Warenkosten. Alle unter 3.1 und 3.3 erwähnten Nebenkosten sind nicht skontierbar und somit netto ohne Abzug zu zahlen. Bei einer Überschreitung von Zahlungsterminen ist der Lieferant berechtigt, unberechtigten Skontoabzug nachzufordern und bankübliche Verzugszinsen geltend zu machen.
5. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt sind.

4. Gültigkeit und Fristen für Liefertermine oder Leistungen

1. Hinsichtlich der Fristen für Liefertermine oder Leistungen sind die schriftlichen Erklärungen des Lieferanten maßgebend. Die Angabe von Lieferzeiten und Lieferterminen in Angeboten und Auftragsbestätigungen gelten als ungefähre Angaben des voraussichtlichen Liefertermins, unter der Annahme, daß alle zur Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Angebote oder Auftragsbestätigungen dem Lieferanten vorliegen. Dies gilt auch für Fixtermine, die ausdrücklich als solche vereinbart und schriftlich bestätigt werden müssen.
2. Die verspätete Bereitstellung auftragsnotwendiger Unterlagen, verspätete Beanstandung der dem Auftrag zugrunde liegenden Muster oder Warenproben, die verspätete Freigabe von Andruck- oder Produktionsmustern sowie die zwischenzeitliche, auch geringfügige Änderung der ursprünglichen Druckmotive führt automatisch zu einer Verlängerung des Liefertermins. Dies gilt ebenfalls für Fixtermine. Ein Stillschweigen des Lieferanten gilt somit nicht als Zustimmung zur Einhaltung der ursprünglichen Liefertermine und bedarf auch keiner gesonderten Mitteilung an den Besteller. Können Fixtermine aufgrund o.a. Gründe nicht eingehalten werden, hat der Besteller kein Recht auf Annahmeverweigerung oder Minderung des Kaufpreises.
3. Ein vereinbarter Fixtermin gilt mit der Bereitstellung der Lieferung für den Besteller als eingehalten. Wird der Versand vereinbart, gilt eine Frist als gewahrt, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht ist.
4. Über- und Unterlieferungen im Umfang von bis zu 10 % der bestellten Ware verpflichten den Besteller zur Abnahme gegen entsprechende Nachberechnung/Minderung der vereinbarten Kaufpreissumme.

5. Rücktrittsvorbehalt

1. Der Lieferant kann vom Vertrag zurücktreten, wenn über die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners im nachhinein ungünstige Umstände bekannt werden, wie z.B. Zahlungseinstellungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Protest eines vom Besteller einzulösenden Schecks oder Wechsels, Vergleich oder Konkursanträge.
2. Der Lieferant kann ebenfalls vom Auftrag zurücktreten bei Verhinderung der Auftragsdurchführung durch Umstände wie Krieg, Naturkatastrophen sowie „Höhere Gewalt“.
3. Will der Lieferant von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen.

6. Gefahrenübergang und Versand

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung im Lager des Lieferanten, bei Streckengeschäften im Lager der Vorlieferanten oder der Veredler für den Besteller bereitgestellt ist. Ist die Versendung vereinbart, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Dies gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart sein sollte.
2. Verpackung und Versand erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, auf Kosten des Bestellers mit der verkehrsbüblichen Sorgfalt. Auf schriftlichen Wunsch des Bestellers wird die Lieferung vom Lieferanten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

7. Verzug und Unmöglichkeit

1. Ansprüche des Bestellers auf Verzugsentschädigung und Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung aufgrund Verzuges oder Unmöglichkeit der Leistung, die nicht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Lieferanten oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen, sind beschränkt auf den Wert desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit bzw. des Verzuges nicht oder nicht rechtzeitig in zweckdienliche Verwendung genommen werden kann.
2. Die angelieferten Waren sind, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, daß Teillieferungen zulässig sind.

8. Gewährleistungsansprüche

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferant nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Eine Gewähr für Mangelfolgeschäden wird nicht übernommen, es sei denn, der Lieferant hat ausdrücklich schriftlich bestätigt, auch für Schäden an anderen Vermögensgegenständen des Bestellers als den Lieferungen und Leistungen selbst, einzustehen.
2. Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird, sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen. Mißlingt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, wird sie nicht in angemessener Frist erbracht, wird sie verweigert oder schlägt sie aus anderen Gründen fehl, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu untersuchen. Die Feststellung von Mängeln muß der Besteller dem Lieferanten binnen einer Ausschußfrist von einer Woche unter Angabe der korrekten Beanstandung schriftlich melden. Nach Ablauf der Frist ohne eine Rüge von Mängeln sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Weitere Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, es sei denn, sie sind vertraglich ausdrücklich zugesichert.
4. Werbeaufdrücke sind von dem Besteller sofort nach Wareneingang vollständig zu prüfen. Mängel sind binnen einer Ausschußfrist von 2 Tagen unter Angabe der korrekten Beanstandung schriftlich zu melden.
5. Für fehlerhafte Werbeaufdrücke haftet der Lieferant nicht, es sei denn, es trifft ihn hieran ein Verschulden in Form der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes.
6. Für den Fall, daß ein Teil der gelieferten Waren Fehler bzw. Mängel aufweist, bleibt der Besteller zur Abnahme der übrigen fehlerfreien Stücke verpflichtet.

9. Schadenersatzansprüche

1. Schadenersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, wenn dem Lieferanten, seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz anzulasten sind. Der Lieferant haftet aus den vorgenannten Rechtsinstituten nicht für Mangelfolgeschäden. Artikel VII., Ziffer 1, Satz 4, 2. Halbsatz bleibt unberührt.

10. Sicherungsrechte des Lieferanten

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Lieferanten.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers ist der Lieferant berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltssache liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
3. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Eine Verarbeitung und Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für den Lieferanten vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörigen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
5. Der Besteller tritt bereits mit Abschluß des Vertrages die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderung gegen seinen Abnehmer, mit allen Nebenrechten, sicherheitshalber in voller Höhe, an uns ab. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung solange berechtigt, als er sich dem Lieferanten gegenüber nicht im Zahlungsverzug befindet.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

11. Urheberrechte des Lieferanten

Urheberrechte des Lieferanten bleiben von einer Übereignung des Liefergegenstandes unberührt. Der Lieferant räumt dem Erwerber ein Nutzungsrecht nur insoweit ein, als dieser dessen zur bestimmungsgemäßen Verwendung des Liefergegenstandes selbst bedarf. Insbesondere die Anfertigung von Kopien oder die Überlassung an Dritte sind ausgeschlossen.

12. Sonstiges

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten das für Macken örtlich zuständige Gericht. Der Lieferant ist berechtigt, den Besteller in seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das deutsche Recht.
3. Der Vertrag und die allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich. Die unwirksamen Punkte sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Willen der Parteien am nächsten kommen und rechtlich zulässig sind.